

Satzung der Gemeinde Reiskirchen über die Benutzung der Gemeinde- Waagen

Aufgrund der §§ 5 und 115 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1977 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1977 (GVBl. I S. 319), der §§ 1 bis 5a, 9, bis 12 und 14 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 01.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung der Änderung vom 04.09.1974 (GVBl. I S. 361, 372) und vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen, in ihrer Sitzung am 21.12.1977, zuletzt geändert am 18.05.1981, die nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinde-Waagen beschlossen:

§ 1

Bereitstellung der Gemeinde-Waagen als öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Reiskirchen stellt die Gemeinde-Viehwaagen als öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen Benutzung bereit.

§ 2

Benutzungsrecht

Jeder Einwohner der Gemeinde Reiskirchen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Benutzung der Gemeinde-Viehwaage berechtigt. Für Auswärtige können die Gemeinde-Waagen zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten werden von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen im Einvernehmen mit den Wiegemeistern festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Wiegemeister und deren Stellvertreter

Die Wiegemeister sowie deren Stellvertreter werden von dem zuständigen Eichamt geprüft und vereidigt und vom dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen bis auf Widerruf bestellt.

§ 5

Bedienung der Gemeinde-Waagen

Die Gemeinde-Waagen dürfen nur durch die zuständigen Wiegemeister oder deren Stellvertreter bedient werden. Außer diesen hat niemand das Recht, auf den Waagen zu wiegen.

§ 6 Führen eines Wiegebuches

Die Wiegemeister oder deren Stellvertreter haben über das Wiegen ein Tagebuch zu führen, in dem unter fortlaufender Ordnungsnummern einzutragen sind:

- a) der Ort des Wiegegeschäftes
- b) Name desjenigen, in dessen Auftrag das Wiegen erfolgt
- c) das Datum des Wiegetages
- d) Art und Zahl der Tiere
- e) das Gewicht
- f) der Betrag der erhobenen Wiegegebühren

§ 7 Ausstellen von Wiegekarten

Die Wiegemeister oder deren Stellvertreter haben demjenigen, in dessen Auftrag das Wiegen erfolgt, eine dem Eintrag in das Wiegebuch gleichlautende Wiegekarte auszustellen.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Wiegegebühren betragen: (lebendes Vieh)

- | | | | |
|----|--|----------|--------|
| 1. | für Kleinvieh
(Schafe, Ziegen, Kälber, Schweine usw.) | je Stück | 1,02 € |
| 2. | für Großvieh
(Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder usw.) | je Stück | 2,05 € |

§ 9 Entrichtung der Wiegegebühren

Die Wiegegebühren sind nach dem Wiegen sofort an den Wiegemeister oder dessen Stellvertreter zu entrichten.

§ 10 Abrechnung der Wiegegebühren

Am Ende eines jeden Kalenderjahres haben die Wiegemeister oder deren Stellvertreter die Wiegetagebücher abzuschließen und sie dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen zur Abrechnung vorzulegen. Die eingegangenen Wiegegebühren sind zum gleichen Zeitpunkt bei der Gemeindekasse Reiskirchen einzuzahlen. Die Vergütung der Wiegemeister beträgt 50 % des vereinnahmten Entgeltes.

§ 11
Zwangmaßnahmen (Geldbuße und Ersatzvornahme)

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zu diesem Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503 ff.) finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Gemeindeverwaltung Reiskirchen.
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 75 und 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151) durchgesetzt werden.

§ 12
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 1978 – die am 18. Mai 1981 beschlossene letzte Änderung ab dem 01. Juni 1981 – in Kraft.
- (2) Mit gleichem Zeitpunkt treten die bisherigen Satzungen über die Benutzung der Gemeinde-Viehwaagen der jetzigen Ortsteile und früheren selbständigen Gemeinden außer Kraft.

Reiskirchen, den 21. Dezember 1977

Der Gemeindevorstand
(Siegel)

gez. (Becker)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 22. Dezember 1977 – die letzte Änderung vom 18. Mai 1981 im Amtsblatt Nr. 22 vom 29. Mai 1981 – öffentlich bekannt gemacht.

Reiskirchen, den 22. Dezember 1977

Der Gemeindevorstand
(Siegel)

i. A. gez. (Launspach)
Amtsrat